

# RS Vwgh 2004/3/30 2001/06/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

## Norm

BStFG 1996 §12 Abs1 Z2 idF 1996/656;

BStFG 1996 §7 Abs1 idF 1997/I/113;

MautpflichtAusnahmeV 1997;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 7 Abs. 1 BStFG stellt hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung einer zeitabhängigen Maut auf die Benützung bestimmter Bundesstraßen durch bestimmte Fahrzeuge ab (Hinweis E vom 25. Jänner 2001, Zi. 2000/06/0024). Auch § 12 Abs. 1 BStFG bezieht sich auf Lenker von Kraftfahrzeugen, die u.a. mautpflichtige Bundesstraßen benützen. Schon im Hinblick auf den diesbezüglich eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 BStFG kann keine Rede davon sein, dass in Bezug auf Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen eine Gesetzeslücke vorliegt. Aus den Gesetzesmaterialien (vgl. StenProtNR 43. Sitzung 20.GP, S. 77) ergibt sich weiters, dass ein diesbezüglicher Entschließungsantrag betreffend Mautpickerl für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen keine Zustimmung gefunden hat. Auch in der gemäß § 7 Abs. 10 BStFG erlassenen Verordnung, BGBl. Nr. 697/1996, ist keine Ausnahme für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen vorgesehen.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung

Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen

Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001060132.X02

## Im RIS seit

30.04.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)